



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-851-021279

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, von einer Reduzierung der Einkommensgrenze beim Elterngeld Abstand zu nehmen.

Die Eingabe nimmt Bezug auf die Planungen der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2024, im Rahmen derer aus Gründen der Haushaltskonsolidierung über eine Reduzierung der Jahreseinkommensgrenze für Paare beim Elterngeld auf ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 150.000 Euro beraten wurde. Zur Begründung des vorgetragenen Anliegens wird im Wesentlichen dargelegt, dass mit einer Halbierung der Einkommensgrenze von derzeit 300.000 Euro auf 150.000 Euro ein „katastrophales Signal gegen Kinder, gegen die partnerschaftliche Vereinbarung von Beruf und Familie und gegen die Chancengerechtigkeit von Männern und Frauen“ gegeben würde. Angesichts der niedrigen Geburtenrate, der demografischen Entwicklung und von fehlenden Plätzen für die Kindertagespflege sei es familienpolitisch unverständlich, wenn Eltern, statt sie zu entlasten, durch eine Kürzung beim Elterngeld die Entscheidung für ein eigenes Kind erschwert würde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 54.000 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 684 Diskussionsbeiträge ein.

Darüber hinaus erreichten den Ausschussdienst 18 Mitzeichnungen auf dem Postweg. Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2023 beraten. Dabei wurde der Hauptpetentin die Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen erneut vorzutragen und näher zu begründen. Die Hauptpetentin führte insbesondere aus, dass von der geplanten Kürzung 435.000 Paare, bei denen es sich um die „Mitte der Gesellschaft“ handele, betroffen wären. Diese seien bereits hohen finanziellen Belastungen ausgesetzt und hätten sich im Übrigen in ihrer Lebensplanung auf einen Elterngeldbezug finanziell eingestellt. Darüber hinaus würde die Kürzung zu einer Erhöhung des bereits bestehenden „Gender Care Gap“ zu Lasten der Frauen führen und sei daher unter dem Gleichstellungsgesichtspunkten bedenklich. Zudem wurde der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik näher auszuführen. Die Bundesregierung äußerte Verständnis für das vorgetragene Anliegen, verwies jedoch darauf, dass sie sich angesichts aktueller Herausforderungen auf schmerzliche Etat Kürzungen habe verständigen müssen, die bedauerlicherweise auch den Etat des BMFSFJ und infolgedessen auch die Mittel für das Elterngeld betreffen würden. Das BMFSFJ habe sich bewusst für einen Weg entschieden, der im Vergleich zu alternativen Kürzungen beim Kinderzuschlag und beim Unterhaltsvorschuss noch am ehesten sozial zu verantworten sei und lediglich vier Prozent der Elterngeldbezieher betreffe. In der Beratung wurde unter anderem auch erörtert, ob der Stichtag für eine Kürzung der Einkommensgrenze aus Gründen des Vertrauensschutzes auf einen späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 2024 gelegt werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass das Elterngeld im Jahr 2007 insbesondere mit dem Ziel eingeführt worden ist, das Einkommen und damit die finanzielle Lebensgrundlage von Familien zu sichern. Hierfür schafft das Elterngeld



einen teilweisen finanziellen Ausgleich, falls Eltern durch die Betreuung ihres Kindes weniger oder kein Einkommen haben.

In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass das Sozialstaatsprinzip im Bereich gewährender Staatstätigkeit die Gewähr für die Absicherung eines menschenwürdigen Daseins und – in Zusammenschau mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes – die Ausrichtung staatlicher Leistungen an den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit begründet. Für das Elterngeld, bei dem es sich um eine verfassungsrechtlich nicht gebotene steuerfinanzierte Sozialleistung handelt, die nicht auf entgeltbezogenen Beiträgen des Anspruchsberechtigten beruht und die über die bloße Sicherung des Existenzminimums hinausgeht, ist es hinsichtlich beider verfassungsrechtlichen Prinzipien dem Gesetzgeber insoweit lediglich verwehrt, seine Leistungen nach unsachlichen Gesichtspunkten – also „willkürlich“ – zu verteilen. Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der leistenden Massenverwaltung – zu der auch das Elterngeld gehört – die Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers besonders groß sind. Zu diesem Gestaltungsspielraum gehört auch die Entscheidung über die Jahreseinkommensgrenze, bis zu der das Elterngeld gewährt wird. Dies gilt umso mehr für eine verfassungsrechtlich nicht gebotene steuerfinanzierte Sozialleistung. Zugleich ist für den Bezug einer Sozialleistung eine besondere Bedarfslage erforderlich. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Elterngeldleistungen in der Gesellschaft und insbesondere von Eltern, die Erfahrung mit dem Elterngeld haben, hoch geschätzt sind. Demoskopischen Erhebungen zufolge haben 93 Prozent der Eltern, die jemals Elterngeld bezogen haben, diese familienpolitische Leistung als sehr wirksam und hilfreich bewertet. Damit ist das Elterngeld an zweiter Stelle der hilfreichsten familienpolitischen Instrumente (Institut für Demoskopie Allensbach 2022, Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf – Zweite Befragung 2022, Seite 71). Bei den überproportional guten Bewertungen des Elterngelds durch Eltern steht die finanzielle Dimension durchaus im Vordergrund. So war für 60 Prozent der Mütter und Väter aus Familien, in denen beide Elternteile zeitweise in Elternzeit waren, das Elterngeld eine wichtige finanzielle Unterstützung (ebd., Seite 46).



Der Ausschuss betont und teilt insofern die in der Petition geäußerte Überzeugung, dass dem Elterngeld auch eine wichtige gleichstellungspolitische Funktion zukommt, da es mit einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen und einer stärkeren Beteiligung von Vätern an familiären Aufgaben, wie der Sorgearbeit, verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss, dass sich die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Reihe von Verbesserungen beim Elterngeld verständigt haben, die unter anderem darauf abzielen, die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung noch weiter zu stärken.

Was die in der Petition geäußerte Kritik an den von der Bundesregierung geplanten Einsparungen beim Elterngeld anbelangt, so stellt der Ausschuss fest, dass sich die Bundesregierung in Anbetracht von aktuell großen internationalen und nationalen Herausforderungen einerseits und der verfassungsrechtlich verankerten

Schuldenbremse andererseits auf strikte Haushaltseinsparungen verständigt hat, die auch zu einer Absenkung des Etatwerts für das Elterngeld im Etat des BMFSFJ führten.

In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass das Elterngeld der mit Abstand größte Einzelposten im Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist. So sind rund 90 Prozent der Ausgaben des Etats durch gesetzliche Ausgaben gebunden, die das Elterngeld, den Kinderzuschlag und den Unterhaltsvorschuss betreffen. Im Hinblick auf die geplanten Einsparungen sind die Spielräume mithin sehr gering.

Um die Einsparziele zu erfüllen, hat die Bundesregierung im Ergebnis entschieden, die Zahl der Anspruchsberechtigten zu verringern, indem die Einkommensgrenze beim Elterngeld, wie in der Eingabe zutreffend dargelegt wird, auf 150.000 Euro zu versteuerndem Einkommen im letzten Veranlagungszeitraum festgelegt wird. Das entspricht bei Paaren einem Bruttoeinkommen von etwa 180.000 Euro jährlich und kann auch höher liegen abhängig von individuellen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Rund 4,5 Prozent aller Elterngeldbeziehenden wären hiervon betroffen.

Was mögliche alternative Einsparungen im Etat des BMFSFJ betrifft, erkennt der Ausschuss an und begrüßt, dass sich die Bundesregierung bewusst gegen Kürzungen beim Kinderzuschlag und beim Unterhaltsvorschuss entschieden hat, um daraus resultierende soziale Schieflagen zu verhindern.



Das BMFSFJ hat in Bezug auf das Elterngeld zwischen der schwierigen Entscheidung abgewogen, entweder eine kleine Gruppe von Eltern mit höherem Einkommen nicht mehr zu erreichen oder aber der großen Mehrheit von Eltern Kürzungen zuzumuten. Durch die geplante neue Einkommensgrenze gelingt es nach Feststellung des Ausschusses, eine Kürzung der Zahlbeträge, die alle und damit insbesondere diejenigen Elterngeldbezieher betreffen würde, die über niedrigere Einkommen verfügen, zu verhindern, was er aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ausdrücklich begrüßt.

Ergänzend weist er darauf hin, dass der Mindestbetrag beim Elterngeld auch weiterhin bei 300 Euro und der Höchstbetrag bei 1.800 Euro liegen wird.

Der Petitionsausschuss ist sich sehr wohl bewusst, dass die geplante Einkommensgrenze einen durchaus schmerzlichen Einschnitt für die betroffenen Eltern bedeutet. Allerdings gibt er zu bedenken, dass es sich bei ihnen um diejenigen handelt, die gemeinsam bereits über ein durchaus gutes Einkommen verfügen.

Dabei nimmt er zur Kenntnis, dass Personen betroffen werden könnten, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Ausbildung oder eines Hochschulstudiums eine solide finanzielle Existenz aufgebaut und zum Teil hohe finanzielle Belastungen zu tragen haben, die aus vergleichsweise hohen Steuersätzen, Aufwendungen für die Altersvorsorge, der Bedienung von Darlehen, die auch im Zusammenhang mit der Finanzierung ihrer Ausbildung eingegangen worden sind, und den Lebenshaltungskosten der eigenen Kinder resultieren.

Der Ausschuss ist sich zudem bewusst, dass die geplanten Kürzungen zu einer geringeren Väterbeteiligung an der partnerschaftlichen Familien- und Sorgearbeit führen könnten, da eine Reduzierung der Einkommensgrenze Frauen dazu veranlassen könnte, aufgrund ihres niedrigen eigenen Einkommens nach der Geburt eines Kindes zu Hause zu bleiben.

Schließlich ist dem Ausschuss bewusst, dass sich Paare und insbesondere die bereits schwangeren Frauen in ihrer Lebensplanung bereits auf einen Bezug von Elterngeld eingestellt haben und darauf vertrauen, dass die geltenden Regelungen im Jahr 2024 zumindest noch über einen bestimmten Zeitraum hinweg gelten.



Ergänzend weist der Ausschuss auf den Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Elterngeldkürzung im Haushaltsfinanzierungsgesetz verhindern (Bundestagsdrucksache 20/8406) hin.

Nach alledem ist der Petitionsausschuss von der Überzeugung getragen, dass die von der Bundesregierung geplante Konsolidierung des Bundeshaushalts im Hinblick auf eine nachhaltige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zur Vermeidung künftiger gesamtgesellschaftlicher Lasten im Grundsatz richtig ist und deshalb nicht von vornherein einzelne Etats ausnehmen kann. Auch hält der Ausschuss die dargelegte Weichenstellung in Bezug auf die geplanten Kürzungen im Etat des BMFSFJ grundsätzlich für hinreichend sozial ausgewogen, da mit ihr eine Belastung unterer Einkommensgruppen gerade vermieden werden kann.

Andererseits vermag sich der Ausschuss dem vorgetragenen Anliegen insoweit nicht zu verschließen, als er die Notwendigkeit erkennt, das Elterngeld insgesamt so auszugestalten, dass den mit dem Elterngeldgesetz verfolgten Zielen weiterhin Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die Petition im Hinblick auf die parlamentarischen Beratungen für geeignet, auf das mit ihr vorgetragene Anliegen hinzuweisen.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Schließlich wurde auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, abgelehnt.